

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.01.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.15-262/19

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2158

Geltungsdauer

vom: **22. Januar 2020**

bis: **22. Januar 2025**

Antragsteller:

Karl Zimmermann

Miltzstraße 29

51061 Köln

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "ZZ M21-S90" Kombiabschottung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-2158 vom 17. November 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Formteile "ZZ-Brandschutzstein 170 BDS-N" bzw. "ZZ 217" genannt, des streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoffs "ZZ-Kabelwickel BDS-N" bzw. "ZZ 421" genannt, der Glasgewebestreifen sowie der werkseitig vorgefertigten Aufleistungen oder Rahmen.

1.2 Verwendungsbereich

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Formteile

2.1.2.1 Die Formteile, "ZZ-Brandschutzstein 170 BDS-N" bzw. "ZZ 217" genannt, müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N", Variante A, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1599 bestehen. Die Rohdichte muss (270 ± 30) kg/m³ betragen.

2.1.2.2 Die Abmessungen der Formteile müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3 Streifenförmiger dämmschichtbildender Baustoff

Die Streifen zum Umwickeln von Leitungen, "ZZ-Kabelwickel BDS-N" bzw. "ZZ 421" genannt, müssen aus dem einseitig mit Glasfasergewebe verstärkten dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzkautschuk" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1765 bestehen. Die Streifen müssen eine Dicke von mindestens 3 mm aufweisen.

2.1.4 Glasgewebestreifen

Die Glasgewebestreifen² müssen 12 cm bzw. 17 cm breit sein und in ihrer Länge der Schottbreite entsprechen.

2.1.5 Werkseitig vorgefertigte Aufleistungen und Rahmen

Für die Herstellung von werkseitig vorgefertigten Aufleistungen oder Rahmen sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1. (s. www.dibt.de)

² Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Formteile, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen sowie der Glasgewebestreifen muss den Angaben des Abschnitts 2.1 entsprechen.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Formteile, der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen sowie der Glasgewebestreifen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Formteile, Streifen zur Umwicklung der Installationen, der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen sowie der Glasgewebestreifen für Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- "ZZ-Brandschutzstein 170 BDS-N" bzw. "ZZ 217" oder "ZZ-Kabelwickel BDS-N" bzw. "ZZ 421", Aufleistungen bzw. Rahmen oder Glasgewebestreifen für feuerwiderstandsfähige Abschottung "ZZ M21-S90" Kombiabschottung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2158
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formteile nach Abschnitt 2.1.2, der dämmschichtbildende Streifen zur Umwicklung der Installationen nach Abschnitt 2.1.3, der Glasgewebestreifen nach Abschnitt 2.1.4 sowie der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseitige Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Formteile nach Abschnitt 2.1.2, der dämmschichtbildenden Streifen zur Umwicklung der Installationen nach Abschnitt 2.1.3, der Glasgewebestreifen nach Abschnitt 2.1.4 sowie der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen nach Abschnitt 2.1.5 ist eine werkseitige Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseitiger Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Rohdichte der Formteile mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung bzw.
- Prüfung der Beschaffenheit und Abmessungen der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

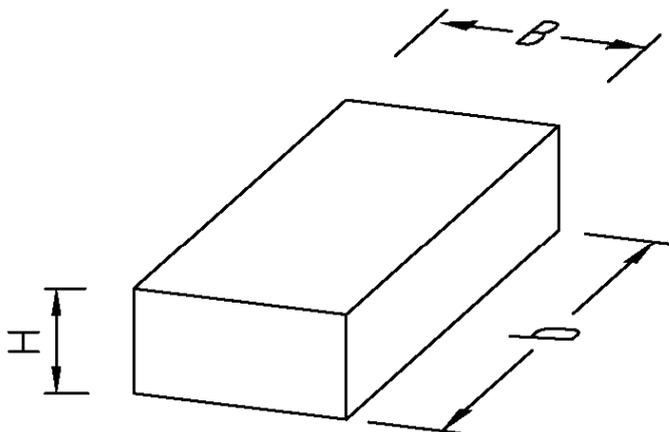
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt

Brandschutzstein gem. Abschnitt 2.1.2:



Maße in cm

Abmessungen		b [cm]
B [cm]	H [cm]	
≥ 12,0	≥ 4,0	≥ 17,0

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "ZZ M21-S90" Kombiabschottung

ANHANG 1 – Abmessungen der Formteile
 "ZZ- Brandschutzstein 170 BDS-N" bzw. "ZZ 217"

Anlage 1